

# RS UVS Wien 1991/07/19 04/22/53/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1991

## Rechtssatz

Es entspricht nicht der Vekehrsauffassung - und ist daher auch nicht zumutbar - daß die Mehrzahl der Gastgewerbetreibenden bei einem aktuellen Mäusebefall in ihren Betriebsstätten regelmäßig, in Abständen von 1 bis 2 Tagen, Kontrollen vornehmen.

## Schlagworte

Lebensmittel, Verzehrprodukte, Mäusebefall, Inverkehrbringen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)